



Federführung: Örtliche Rechnungsprüfung  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Auskunft erteilt: Frau Dahl  
Telefon: 02521 29-150

## Vorlage

zu TOP  
2018/0229/1  
öffentlich

### Gesamtabschluss 2017 der Stadt Beckum und Entlastung von Bürgermeister Dr. Strothmann

#### Beratungsfolge:

Rechnungsprüfungsausschuss  
04.12.2018 Entscheidung

Rat der Stadt Beckum  
18.12.2018 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

1. Der Gesamtabschluss 2017 der Stadt Beckum einschließlich des beigefügten Gesamtlageberichtes wird bestätigt.
2. Bürgermeister Dr. Strothmann wird ohne Einschränkungen Entlastung für den Gesamtabschluss 2017 der Stadt Beckum erteilt.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 103 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Beckum durchzuführen. Gemäß § 103 Absatz 5 GO NRW kann sich die Örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter zur Prüfung bedienen. Die Örtliche Rechnungsprüfung hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) Curacon GmbH aus Münster mit der Prüfung des Gesamtabschlusses 2017 der Stadt Beckum beauftragt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat der Auftragserteilung in seiner Sitzung am 27. April 2016 zugestimmt.

#### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

## Erläuterungen

Die Gemeinde hat gemäß § 116 GO NRW in Verbindung mit § 49 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Den im September 2018 vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses 2017 der Stadt Beckum einschließlich Gesamtlagebericht und Gesamtanhang hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 zur Kenntnis genommen. Die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt nunmehr im Anschluss.

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 49 Absatz 1 GemHVO NRW aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. In der Gesamtbilanz werden das Vermögen und die Schulden zum Abschlussstichtag gegenübergestellt.

Die Gesamtergebnisrechnung hat die gemeindlichen Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres zu enthalten, die bei der Gemeinde und den Betrieben entstanden sind. Dadurch werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch der Gemeinde – als Konzern – umfassend abgebildet. Der Gesamtanhang enthält unter anderem Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, zur Gesamtbilanz, zur Gesamtergebnisrechnung und zur Kapitalflussrechnung.

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 49 Absatz 2 GemHVO NRW ferner um einen Gesamtlagebericht sowie um einen Beteiligungsbericht zu ergänzen. Im Gesamtlagebericht wird der Geschäftsablauf und die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt Beckum dargestellt und erläutert. Der Beteiligungsbericht beinhaltet Angaben über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt Beckum in Bezug auf die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen.

Der Gesamtabchluss 2017 der Stadt Beckum war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Einzubeziehen war auch die Beurteilung, ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht (§ 116 Absatz 6 GO NRW).

Die WPG Curacon GmbH hat mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses 2017 der Stadt Beckum durchgeführt und über die Prüfung den als Anlage beigefügten Bericht erstellt. Nach dem Ergebnis der Prüfung beträgt der Gesamtjahresfehlbetrag 2017 7.642.942,58 Euro; die Gesamtbilanzsumme beläuft sich auf 350.913.373,08 Euro.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Prüfungsbericht verwiesen.

Nach § 116 Absatz 6 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu beraten und das Ergebnis seiner Beratungen in einem Bestätigungsvermerk zusammen zu fassen. Der geprüfte Gesamtabchluss ist gemäß § 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW sodann dem Rat der Stadt Beckum zur Bestätigung vorzulegen.

Bürgermeister Dr. Strothmann war gemäß § 101 Absatz 2 GO NRW vor der Abgabe des Prüfberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat der Stadt Beckum Gelegenheit zu geben, zum Prüfergebnis Stellung zu nehmen. Bürgermeister Dr. Strothmann hat keine Stellungnahme dazu abgegeben. Der vom Rat der Stadt Beckum festgestellte Gesamtabschluss wird der Aufsichtsbehörde angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsprüfer Herr Menken von der WPG Curacon GmbH hat das Ergebnis der Prüfung in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vorgestellt und wird in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum für Fragen zur Verfügung stehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den vorliegenden Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Beckum zum 31. Dezember 2017 zu Eigen und übernimmt den darin enthaltenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Dem Rat der Stadt Beckum wird empfohlen, den Gesamtabchluss 2017 der Stadt Beckum zu bestätigen und Bürgermeister Dr. Strothmann für den Gesamtabchluss 2017 ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.“

Die Entscheidung über die Entlastung von Bürgermeister Dr. Strothmann wird ausschließlich von den Ratsmitgliedern getroffen. Das Stimmrecht des Bürgermeisters ist dementsprechend für den Punkt 2 des Beschlussvorschlages ausgeschlossen (§ 96 Absatz 1 Satz 4 und § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW).

**Anlage:**

Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2017 und des Gesamtlageberichts der WPG Curacon GmbH